



Weisungen für die Beurteilung von Unterstützungsgesuchen für gemeinnützige Arbeiten im Rahmen von Wiederholungskursen der Zivilschutzorganisation (ZSO) Obwalden

Stand 16. Februar 2021.
Ersetzt die Version vom 01. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	2
2. Grundsätze gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)	2
2.1. Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen.....	2
2.2 Erhalten der Einsatzbereitschaft	2
2.3 Unterschiedlichste Tätigkeiten	3
2.4 Einsätze sind keine Wiederholungskurse	3
3. Zweck	3
4. Kriterien als Entscheidungsgrundlage gestützt auf Artikel 2 VEZG ...	3
5. Bedingungen für die Bewilligung	4
6. Leistungen der ZSO OW	4
7. Besondere Bestimmungen	5
8. Inkraftsetzung	5

1. Rechtliche Grundlagen

Bund:

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019,

Stand am 1. Januar 2021, SR 520.1

Verordnung über den Zivilschutz (ZSV)

vom 11. November 2020, Stand am 1. Januar 2021, SR 520.11

Kanton:

Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Obwalden

vom 22. Oktober 2004, Stand 1. August 2007 GDB 540.1

Zivilschutzgesetz des Kantons Obwalden

vom 22. Oktober 2004, Stand 1. Januar 2005 GDB 543.1

Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz des Kantons Obwalden

vom 7. Dezember 2004, Stand 1. Mai 2017, GDB 540.111

Ausführungsbestimmungen über den Zivilschutz

vom 7. Dezember 2004, Stand 01. Januar 2021, GDB 543.111

2. Grundsätze gemäss Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)

2.1. Ausrichtung auf Katastrophen und Notlagen

Die Ausbildung im Zivilschutz orientiert sich hauptsächlich an der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Falls sich die sicherheitspolitische Lage zuspitzt und ein bewaffneter Konflikt droht, kann die Ausbildung entsprechend angepasst werden.

2.2 Erhalten der Einsatzbereitschaft

Wiederholungskurse dienen in erster Linie der Überprüfung, Erhaltung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzformationen. Zudem ermöglichen sie dem Kader, die notwendigen Führungserfahrungen zu sammeln. Wiederholungskurse lassen sich auch für Übungen im Verbund mit den anderen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes nutzen.

2.3 Unterschiedlichste Tätigkeiten

Im Sinne der obengenannten Zielsetzungen können in Wiederholungskursen beispielsweise folgende Tätigkeiten ausgeführt werden:

- Auf- und Abbau Infrastruktur
- Wegbau
- Brückenbau
- Vorbeugender Hochwasserschutz
- Geländesicherungsarbeiten
- Alters- und Pflegeheimeinsätze
- Temporäre Unterstützung von Personengruppen bei täglichen Verrichtungen oder in besonderen Situationen
- Führungsunterstützung

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Konkrete Anfragen beantwortet die Dienststelle Zivilschutz.

2.4 Einsätze sind keine Wiederholungskurse

Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen gelten nicht als Wiederholungskurse. Solche Gesuche sind nicht Bestandteil dieser Weisung und verlangen eine Bewilligung der zuständigen Departementsleitung.

3. Zweck

Die vorliegende Weisung dient als Entscheidungsgrundlage bei der Beurteilung von Gesuchen für gemeinnützige Aufträge von Gemeinden, Korporationen, Veranstaltern usw.

4. Kriterien als Entscheidungsgrundlage gestützt auf Artikel 46 ZSV

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft können erbracht werden, wenn:

- Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen kann und der Einsatz zugunsten der Gemeinschaft von öffentlichem Interesse ist;
- Der Einsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient;
- Der Einsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert; und
- Das unterstützte Vorhaben nicht überwiegend der Gewinnerzielung dient.
- Der Auftrag kann während den geplanten WK Zeiten erledigt werden.

- Der Auftrag ist spannend und anspruchsvoll, so dass die AdZS entsprechend gefördert und gefordert werden.
- Die erwartete Unterstützung entspricht dem Leistungsprofil der ZSO OW.

Es herrscht ein Gleichgewicht an Unterstützungsleistungen seitens ZSO OW für alle Gemeinden im Kanton.

5. Bedingungen für die Bewilligung

- Die Kriterien gemäss Punkt 2 sind erfüllt.
- Nötige Bewilligungen werden seitens Gesuchsteller eingeholt und liegen vor.
- Die ZSO OW übernimmt keine Garantie, alle Aufträge fristgerecht abschliessen zu können.
- Der Kommandant der ZSO OW kann die AdZS unverzüglich abziehen bei:
 - o Ernstfalleinsätzen (Notlagen, Schadensereignisse)
 - o Gefährdungen der persönlichen Sicherheit der AdZS
 - o Aussergewöhnlichen Witterungseinflüssen
 - o Nichteinhalten der Bedingungen seitens Auftraggeber
- Die Bauleitung wird vom Auftraggeber gestellt und ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung.
- Die in der ZSO OW nicht vorhandenen Mittel (Maschinen, Material) werden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- Der Auftrag findet während den offiziellen Zeiten der Wiederholungskurse statt.
- Die Auftraggeber benutzen das offizielle Formular "Gesuch für gemeinnützige Arbeiten an die ZSO OW".

6. Leistungen der ZSO OW

- Eigene Maschinen und Fahrzeuge gemäss Leistungsprofil ZSO OW
- Verpflegung für AdZS
- AdZS sind über die Militärversicherung versichert
- Administration für die Erwerbsausfallentschädigung (EO) der AdZS
- Führung Front und Rück durch Zivilschutzkader

7. Besondere Bestimmungen

Gesuchsteller, resp. vom Einsatz Begünstigte stellen soweit bei der ZSO nicht vorhanden:

- Maschinen, Fahrzeuge Gerätschaften inkl. Personal, Transporte, Treibstoffe und Versicherungen
- Erforderliches Bau- und Verbrauchsmaterial (inkl. Transporte sowie Ver- und Entsorgung)

8. Inkraftsetzung

Diese Regelung wird per 1. März 2021 in Kraft gesetzt.

Dienststelle Zivilschutz



Bruno Odermatt
Dienststellenleiter / Ausbildungschef
Kommandant ZSO Obwalden